
Bedarfsermittlung mit dem BEI_NRW

Fachliche Empfehlungen

Inhalt

Vorwort	1
Wegweiser im Rahmen von Bedarfsermittlungsgesprächen	2
Wegweiser im Hinblick auf die Haltung	2
Wegweiser im Hinblick auf den Ablauf	2
Beteiligte Akteur:innen im Rahmen der Wirkungskontrolle	4
Voraussetzungen.....	4
Leistungsberechtigte Person	4
Vertretung.....	5
Person des Vertrauens (Beistand).....	5
Leistungserbringer.....	5
Hilfeplanung	5
Vorgehen im Rahmen der Prüfung von Fortschreibungen	6
Ziele im Rahmen der Prüfung von Fortschreibungen	6
Anhang	7
Rollen und Aufgaben.....	7
Rollen und Aufgaben der leistungsberechtigten Person im Prozess	7
Rollen und Aufgaben der Vertretung im Prozess	8
Rollen und Aufgaben der Person des Vertrauens im Prozess.....	9
Rollen und Aufgaben des Leistungserbringers im Prozess.....	10
Rollen und Aufgaben der Hilfeplanung im Prozess	11

Vorwort

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung befindet sich - unter anderem aufgrund der voranschreitenden Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - in einem entscheidenden Veränderungsprozess. Die Neufassung des neunten Sozialgesetzbuches setzt die entsprechenden Weichen, um die ganzheitliche Sicht auf Behinderung und Soziale Teilhabe weiter voranzubringen. Diese Anschauungsweise spiegelt sich gemäß §118 SGB IX n.F. auch in den Instrumenten der Bedarfsermittlung im Kontext des Gesamtplanverfahrens wider.

In kooperativer Zusammenarbeit haben sich der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) dieser Aufgabe angenommen und unter Berücksichtigung der geforderten Kriterien das gemeinsame Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen (BEI_NRW) entwickelt.

Die Landschaftsverbände stellen den Leistungserbringern einen elektronischen Zugang zum angewandten Bedarfsermittlungsinstrument zur Verfügung. Dieses Instrument wird in der webbasierten Anwendung PerSEH bereitgestellt und ist zur Dokumentation der Erstbedarfsermittlung sowie des Teilhabeprozesses im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren von den Leistungserbringern und den Landschaftsverbänden zu nutzen.

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen fassen die inhaltlichen Aspekte zu den oben benannten Sachverhalten im Gesamtkontext zusammen. Ziel dieser Empfehlungen ist es, eine Grundlage für einen einheitlichen Kenntnisstand hinsichtlich der Rollen, Aufgaben und Bearbeitungsschritte verschiedener Akteur:innen innerhalb von Bedarfsermittlungsgesprächen¹ sowie der gesetzlich geforderten Wirkungskontrolle zu legen.

¹ Zu berücksichtigen ist, dass sich die fachlichen Empfehlungen bislang auf den Prozess der Fortschreibung beziehen. Ausführungen zur Erstbedarfsermittlung folgen.

Wegweiser im Rahmen von Bedarfsermittlungsgesprächen

Die im weiteren Verlauf dargestellten Wegweiser stellen Anhaltspunkte und Richtlinien im Hinblick auf die Haltung und den Ablauf im Rahmen von Bedarfsermittlungsgesprächen dar.

Wegweiser im Hinblick auf die Haltung

Die Wegweiser im Hinblick auf die Haltung sind als eine Orientierung für die innere Grundhaltung zu verstehen, die das eigene Denken und Handeln besonders im Bedarfsermittlungsgespräch mit der leistungsberechtigten Person prägt.

1. Es ist ein gemeinsames Gespräch.
2. Ziel des gemeinsamen Gespräches ist, auf Grundlage von Fragen die Lebenssituation und die Wünsche der leistungsberechtigten Person zu verstehen.
3. Die Hilfeplanung und/oder der Leistungserbringer ist in erster Linie für den Rahmen und den Prozess verantwortlich.
4. Die Hilfeplanung und/oder der Leistungserbringer hat in der Beratung und Bedarfsermittlung die Aufgabe, die leistungsberechtigte Person zu unterstützen, sodass sich ihr eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Teilhabesituation eröffnet.
5. Die leistungsberechtigte Person erlebt sich selbstwirksam und als handelnde:r Akteur:in in der Planung seines:ihres Lebens.
6. Ausgehend von der Persönlichen Sicht der leistungsberechtigten Person bringt die Hilfeplanung und/oder der Leistungserbringer eine Aufgeschlossenheit mit und macht Angebote, um weiterführende Optionen und Gedanken der leistungsberechtigten Person einfließen zu lassen.
7. Die Hilfeplanung und/oder der Leistungserbringer erlebt das eigene Verstehen als Hypothesen und kann diese im Verlauf der Bedarfsermittlung ständig anpassen.

Wegweiser im Hinblick auf den Ablauf

Die Wegweiser im Hinblick auf den Ablauf sind als Orientierung für ein personenzentriertes und zielführendes Bedarfsermittlungsgespräch anzusehen.

1. Personenzentrierte Vorbereitung
 - Individuelle und personenzentrierte Kommunikationsmöglichkeiten schaffen
 - Begleitung anbieten und/oder sicherstellen
 - Zeitrahmen definieren und individuell anpassen
 - Räumliche Anpassung an individuelle Bedarfe
 - Unterlagen bereitstellen/bereitlegen
 - Verwaltungskontextuelle Organisation
 - Gesprächsorganisation
2. Persönliche Begrüßung
 - Vorstellung
 - Rollenklärung
 - Ziel/Anlass des Gespräches
 - Darstellung des Ablaufs
 - Darstellung/Erklärung der Inhalte
 - Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

3. Individuelle Bedarfsermittlung
 - Basisdaten
 - Persönliche Sicht/Persönliche Ziele
 - Lebenssituation
 - Ressourcen und Bedarfe entlang der neun Kapitel der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)
 - Kontextfaktoren
 - Vertiefungen
 - Zielplanung, Maßnahmen- und Leistungsplanung
 - Sozialraumorientierung
 - Leistungsform
4. Zusammenfassung
 - entlang des Auszuges Bedarfsermittlung
 - Besonderheiten hervorheben
5. Ausblick
 - Gesamtplan
 - Auszug BEI_NRW
 - Möglichkeiten
 - Abstimmung des weiteren Vorgehens
6. Klärung offener Fragen
7. Persönlicher Gesprächsausstieg

Beteiligte Akteur:innen im Rahmen der Wirkungskontrolle

Durch die von den Landschaftsverbänden zur Verfügung gestellten elektronischen Zugänge für die Leistungserbringer zum in NRW angewandten Bedarfsermittlungsinstrument werden erstmalig die Erstbedarfsermittlungen sowie die Dokumentation der weiteren Teilhabeprozesse mit demselben Instrument erhoben. Im Rahmen der Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplanes sind verschiedene Akteur:innen innerhalb des kooperativen Prozesses beteiligt.

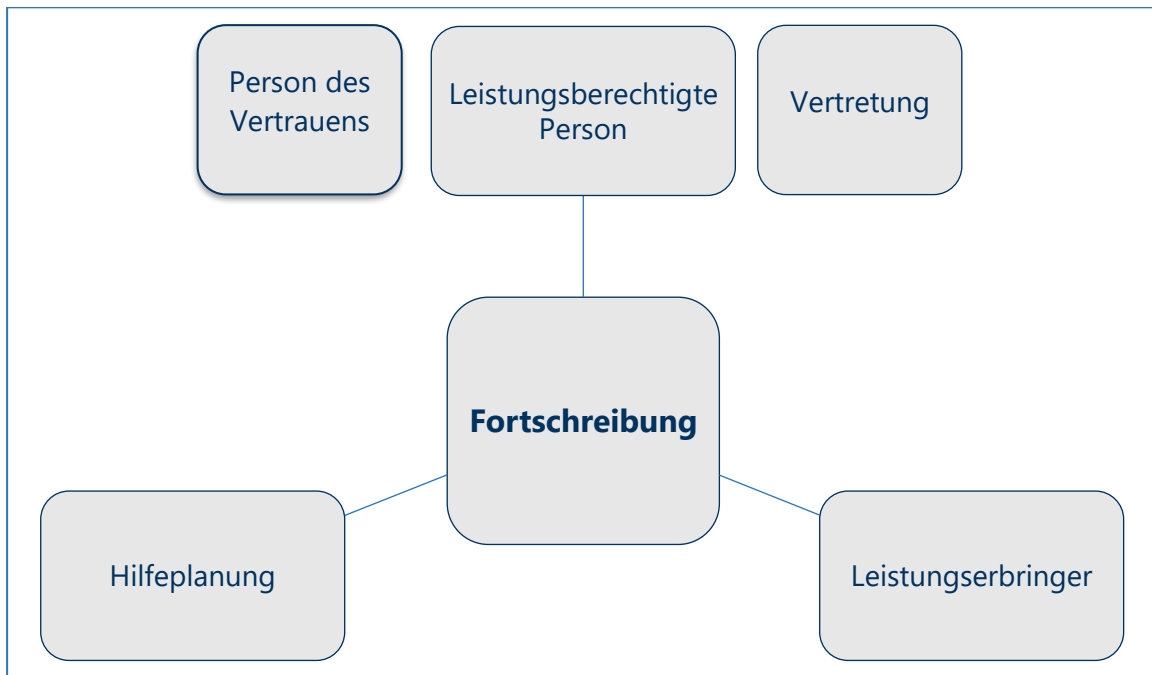


Abbildung 1: Beteiligte Akteur:innen im Rahmen der Wirkungskontrolle

Voraussetzungen

Damit die verschiedenen Akteur:innen sich innerhalb des Prozesses ergänzen, ist einerseits ein klares Verständnis über die Definition einer jeden Rolle und Aufgabe sowie ein entsprechendes Agieren entscheidend. Eine enge Kommunikation zwischen den direkt beteiligten Akteur:innen (leistungsberechtigte Person, Hilfeplanung und Leistungserbringer), ein transparentes Handeln sowie eine einheitliche, vollständige und nachvollziehbare Dokumentation sind Grundvoraussetzungen für einen gelingenden Prozess.

Leistungsberechtigte Person

Die leistungsberechtigte Person ist die richtungsgebende und verantwortliche Person im kooperativen Prozess. Die leistungsberechtigte Person beschreibt die Veränderungen im Hinblick auf die Situation des vergangenen Planungszeitraumes, ihre aktuelle Lebenssituation, ihre zukünftigen Wünsche sowie Vorstellungen und reflektiert die Situationen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Person in Verbindung mit ihrer Umwelt.²

² Ausführungen zu den Rollen und Aufgaben der leistungsberechtigten Person sind dem Anhang zu entnehmen.

Vertretung

Die Vertretung der leistungsberechtigten Person nimmt im Prozess eine stellvertretende Rolle ein. Die Ausgestaltung dieser Rolle kann je nach Aufgabenkreisen sowie unter Berücksichtigung der Fähigkeiten im Hinblick auf die Bewältigung des eigenständigen Handelns der leistungsberechtigten Person variieren.

Die Vertretung innerhalb der Aufgabenkreise gegenüber Dritten ist für die leistungsberechtigte Person rechtsverbindlich. Dabei wird die Handlungsfähigkeit der Person nicht verdrängt, diese kann weiterhin selbstwirksam Rechtsgeschäfte tätigen (Ausnahmen: Geschäftsunfähigkeit oder Einwilligungsvorbehalt). Außerdem ist dem eigenständigen Handeln der leistungsberechtigten Person i.d.R. der Vorzug vor der stellvertretenden Entscheidung zu geben, d.h. die Vertretung muss jeweils prüfen, ob sie stellvertretend tätig werden muss oder ob es z.B. ausreicht, die betreffende Person zu begleiten/anzuleiten/zu unterstützen.³

Person des Vertrauens (Beistand)

Die Definition und Ausgestaltung der Rollen und Aufgaben der Person des Vertrauens obliegt der leistungsberechtigten Person und ist im Verfahren/im Gespräch zu Beginn seitens der Hilfeplanung zu klären.

Sollten weitere Personen die leistungsberechtigte Person begleiten, ist deren Rolle und die damit verbundene Aufgabe bzw. Funktion im Einzelfall frühzeitig zu klären (bspw. Begleitpersonen im Bereich der Mobilität oder Kommunikation).⁴

Leistungserbringer

Dem Leistungserbringer obliegt die Aufgabe der Dokumentation des Teilhabeprozesses im BEI_NRW. Darüber hinaus übernimmt der Leistungserbringer im Prozess - je nach Einverständnis und/oder Bedarf der leistungsberechtigten Person - verschiedene Rollen und Aufgaben: Assistenz, Unterstützung, Begleitung, Befähigung, Beratung und Ergänzung⁵.

Hilfeplanung

Die Hilfeplanung nimmt im Prozess abhängig vom Einzelfall verschiedene Rollen und Aufgaben ein: Begleitung, Unterstützung, Analyse (Prüfung, Kontrolle, Sicherstellung der Kriterien des §117 SGB IX), Rückmeldung, ggf. Anforderung, Beratung und Steuerung. Der Hilfeplanung obliegt die Entscheidung und Bewilligung der Leistung.⁶

³ Ausführungen zu den Rollen und Aufgaben der Vertretung sind dem Anhang zu entnehmen.

⁴ Ausführungen zu den Rollen und Aufgaben der Person des Vertrauens sind dem Anhang zu entnehmen.

⁵ Ausführungen zu den Rollen und Aufgaben des Leistungserbringers sind dem Anhang zu entnehmen.

⁶ Ausführungen zu den Rollen und Aufgaben der Hilfeplanung sind dem Anhang zu entnehmen.

Vorgehen im Rahmen der Prüfung von Fortschreibungen

Der Leistungserbringer erarbeitet gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person in der web-basierten Anwendung PerSEH die Fortschreibung des BEI_NRW. Spätestens zwei Monate vor Ablauf des Überprüfungszeitraumes wird das BEI_NRW erstellt und der zuständigen Hilfeplanung digital übermittelt.⁷

Im nächsten Schritt erfolgt die Bearbeitung der Fortschreibung durch die Hilfeplanung. Sollten im Einzelfall weitere Informationen und Hinweise benötigt werden, um über die Fortschreibung entscheiden zu können, kann die Hilfeplanung das BEI_NRW digital zurückgeben und/oder weitere Informationen anfordern.

Bei Bedarf kann die Hilfeplanung außerdem zu einem gemeinsamen Gespräch mit der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer schriftlich einladen. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Dokumentation des Teilhabeprozesses aus dem Fortschreibungsgespräch zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer.

Die leistungsberechtigte Person kann zudem Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Entscheidungen über die Fortschreibung werden von der Hilfeplanung im Entscheidungsfeld dokumentiert.

Ziele im Rahmen der Prüfung von Fortschreibungen

Das Ziel der Prüfung einer Fortschreibung ist zunächst die Begutachtung der eingereichten Dokumentation. Dabei übernimmt die Hilfeplanung die Rolle der Prüferin im Hinblick auf eine Vollständigkeit, Einheitlichkeit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, SGB IX-Konformität und ICF-Orientierung.

In der Überprüfung versteht die Hilfeplanung die unterschiedlichen Ebenen von Wirkung. Dabei betrachtet sie den Inhalt der Fortschreibung aus möglichst objektiver Sicht. Die Hilfeplanung ist in diesem Zusammenhang in der Lage, die Perspektive der leistungsberechtigten Person einzunehmen und diese in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Sie nimmt die Veränderungen mit Blick auf die Soziale Teilhabe wahr. Weiter interpretiert und analysiert sie den Inhalt einzelfall-spezifisch entlang des bio-psycho-sozialen Modells. Sie erkennt mit Blick auf die gesamte Dokumentation die einzelfallspezifische Wirkung und leitet aus ihren vorherigen, inhaltlichen Erkenntnissen ihre Entscheidung ab.

⁷ Weitere Informationen zur Statussetzung sind dem Anwender:innenhandbuch zum BEI_NRW zu entnehmen.

Anhang

Rollen und Aufgaben

Die hier aufgeführten Rollen und Aufgaben der beteiligten Akteur:innen bilden Anhaltspunkte, sind aber nicht als abschließend anzusehen.

Rollen und Aufgaben der leistungsberechtigten Person im Prozess

Rolle	Aufgaben
Richtungsgebend	Die leistungsberechtigte Person ist der Ausgangspunkt der individuellen Planung. Sie gibt die Richtung der Planung vor, das heißt, sie äußert, was sie möchte. Von ihren Wünschen und Vorstellungen ausgehend wird die zukünftige Planung gemeinsam aufgestellt. Sie zeigt auf, welche Themen und Lebensbereiche für sie relevant sind.
Verantwortlich	Die leistungsberechtigte Person ist verantwortlich in dem Sinne, dass sie im Prozess entscheidungsbefugt ist. Die leistungsberechtigte Person ist im gesamten Prozess selbstbestimmt. Sie hat die volle Entscheidung über sich und ihre Wünsche sowie Vorstellungen.
Wenn gewünscht, wird die leistungsberechtigte Person von ihrer Person des Vertrauens, und/oder der rechtlichen Vertretung unterstützt und ergänzt. Im Falle einer bestehenden Vollmacht hat die rechtliche Vertretung die Person in ihrem Sinne zu vertreten.	

Rollen und Aufgaben der Vertretung im Prozess

Eine Vertretung kann auf Grundlage einer gesetzlichen (z.B. rechtliche Betreuung, Eltern für ihre minderjährigen Kinder) oder rechtsgeschäftlichen (z.B. Bevollmächtigte) Vertretungsmacht erfolgen.

Rolle	Aufgaben
Rechtliche Betreuung	<p>Im Unterschied zur Vollmachtserteilung wird die rechtliche Betreuung durch das Betreuungsgericht festgelegt. Es kann eine Betreuung für alle Angelegenheiten oder einzelne Aufgabenkreise angeordnet werden. Für bestimmte Entscheidungen hat die rechtliche Betreuung die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.</p> <p>Bei der Betreuung handelt es sich um eine Vertretung aufgrund gesetzlicher Vertretungsmacht. Der Betreuung obliegt die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten der betreuten Person im Rahmen der festgelegten Aufgabenkreise. Sie hat im Sinne der betreuten Person zu agieren.</p>
Bevollmächtigte Person	<p>Voraussetzung für die Erteilung bzw. den Widerruf einer Vollmacht ist die Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person. Den Umfang der Vollmacht legt die zu vertretende, vollmachtgebende Person fest. Eine (zusätzliche) rechtliche Betreuung für die/den entsprechenden Aufgabenkreis/e ist bei Vorliegen einer Vollmacht ausgeschlossen.</p>
Weitere Hinweise in Bezug auf Vertretungen	<p>Sowohl die rechtliche Betreuung als auch die bevollmächtigte Person können im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenkreise/Angelegenheiten für die betreute Person / vollmachtgebende Person tätig werden, d.h. auch im Rahmen des sozialrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Als Nachweis der Vertretungsmacht soll eine beglaubigte oder beurkundete Abschrift bzw. eine Betreuungsurkunde, aus der sich die Vertretungsmacht ergibt, vorgelegt werden.</p>

Rollen und Aufgaben der Person des Vertrauens im Prozess

Rolle	Aufgaben
Unterstützend	Die Person des Vertrauens unterstützt die leistungsberechtigte Person sachbezogen, emotional und/oder praktisch im Prozess.
Ergänzend	Sie ergänzt die Beschreibungen der leistungsberechtigten Person im Sinne von Anmerkungen, Bestätigung oder ggf. auch einer Abweichung.
Assistierend	Sie leistet eine Teil-Unterstützung im Sinne einer aktiven Hilfestellung. Sie hilft bei Fragen zur Dokumentation.
Begleitend	Die Person des Vertrauens kann die leistungsberechtigte Person unterstützen, indem sie Inhalte weiter ausführt, näher verdeutlicht und/oder in der Vorbereitung oder Nachbereitung Inhalte durchspricht.
Die Person des Vertrauens wird von der leistungsberechtigten Person bestimmt.	

Rollen und Aufgaben des Leistungserbringers im Prozess

Rolle	Aufgaben
Assistierend	Der Leistungserbringer leistet eine Teil-Unterstützung im Sinne einer aktiven Hilfestellung. Er stellt den Zugang zum Instrument zur Verfügung und gibt Hilfestellung zur gemeinsamen Erarbeitung der Fortschreibung. Er unterstützt bei Fragen zur Dokumentation.
Unterstützend	Eine Unterstützung kann passiv gegeben werden im Sinne einer Anwesenheit oder Teilnahme. Eine Unterstützung kann aktiv geleistet werden im Sinne einer aktiven Hilfestellung. Der Leistungserbringer gibt Erklärungen zur Dokumentation im Teilhabeprozess. Er führt die Dokumentation durch und handelt im Rahmen der Fortschreibung.
Befähigend	Der Leistungserbringer schafft Rahmenbedingungen und für die leistungsberechtigte Person passende Strukturen zur Befähigung im Teilhabeprozess: Er befähigt die Person, eigene Wünsche und Lebensvorstellungen zu äußern. Er befähigt zudem im fortlaufenden Prozess, z.B. im Sinne einer Befähigung in Bezug auf die Reflektion gemeinsam vereinbarter Ziele und ggf. der Neuplanung von Zielen. Er ermöglicht im Sinne einer Assistenz der leistungsberechtigten Person eine selbstbestimmte Gestaltung und Dokumentation ihres Teilhabeprozesses. Eine Leitfrage hinsichtlich der Befähigung kann sein: Was benötigt die leistungsberechtigte Person, um in der Dokumentation ihres Teilhabeprozesses selbstbestimmt zu agieren?
Beratend	Der Leistungserbringer berät über mögliche Hilfen und Angebote im Sozialraum. Er gibt Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei anderen Informations- und Beratungsstellen. Der Leistungserbringer berät zu Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen anderer Leistungsträger. Er berät mit Blick auf das Anliegen der leistungsberechtigten Person.
Ergänzend	Der Leistungserbringer führt die Dokumentation im digitalen Programm durch. In Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person ergänzt der Leistungserbringer im Sinne von Anmerkungen, Bestätigung oder ggf. auch einer Abweichung. Er holt ggf. weitere Perspektiven ein (Person des Vertrauens etc.). Nach gemeinsamer Planung erfolgt eine Gesamtsicht durch leistungsberechtigte Person und Leistungserbringer.

Rollen und Aufgaben der Hilfeplanung im Prozess

Rolle	Aufgaben
Begleitend	<p>Bezogen auf den Leistungserbringer hat die Hilfeplanung die Aufgabe, den Dokumentationsprozess zu begleiten. Das heißt, sie beantwortet Fragen des Leistungserbringers, hinterfragt Informationen und hält den Kontakt.</p> <p>Im Hinblick auf die leistungsberechtigte Person hat die Hilfeplanung die Aufgabe, die leistungsberechtigte Person so zu begleiten, dass sie selbstbestimmt und partizipativ teilhaben kann. Das heißt, die Hilfeplanung erklärt, stellt Fragen, beantwortet, gibt Hinweise, erläutert, sodass die leistungsberechtigte Person durch den Prozess begleitet wird.</p>
Unterstützend	Die Hilfeplanung ist Ansprechpartnerin für Rückfragen des Leistungserbringers, der leistungsberechtigten Person oder weiterer Prozessbeteiligter. Sie unterstützt die leistungsberechtigte Person, wenn notwendig, aktiv im Gespräch.
Analysierend	<p>Die Hilfeplanung ermittelt die Nachvollziehbarkeit der Fortschreibung. Sie prüft, ob die beabsichtigte Wirkung im Einzelfall eingetreten ist und was dazu beigetragen hat und was ggf. nicht.</p> <p>Nach der Analyse kann sie die Entscheidung über die Folgeschritte und -prozesse treffen. Diese können z.B. sein:</p> <p>Sie trifft die Entscheidung auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen. Sie fordert weitere Unterlagen an.</p> <p>Sie hält Rücksprache mit der leistungsberechtigten Person und/oder dem Leistungserbringer und ggf. weiteren Personen.</p> <p>Sie führt ein Gespräch zur Fortschreibung.</p>
Prüfend	Die Hilfeplanung prüft die Fortschreibung auf Vollständigkeit, Einheitlichkeit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, SGB IX-Konformität und ICF-Orientierung.
Kontrollierend	Mit Blick auf die Dokumentation des Teilhabeprozesses im Rahmen der Wirkungskontrolle, übernimmt die Hilfeplanung die Begutachtung der Inhalte sowie die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person.
Sicherstellend	Die Hilfeplanung stellt sicher, dass die Leistungen entsprechend der Bedarfe ausgestaltet werden. Sie stellt sicher, dass die Sichtweisen der am Prozess beteiligten Personen berücksichtigt werden.
Rückmeldend	Die Hilfeplanung gibt Rückmeldungen gegenüber dem Leistungserbringer: Sie meldet Unklarheiten zurück und fragt entsprechend nach.

Impressum

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

LWL-Kompetenzzentrum Soziale Teilhabe

Warendorfer Straße 26-28

48145 Münster

E-Mail: bei_nrw@lwl.org

www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de

Stand: 21.02.2022